

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 28.06.2022
(Bergheimer Stadt-Ordnung - BM St-O)**

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sonstige Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 10 Freizeitplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Fäkalien-, Dung und Klärschlammabfuhr und Aufbringung
- § 14 Freihalten von Straßeneinläufen
- § 15 Nachtruhe und Benutzung von Tonträgern
- § 16 Verbrennen im Freien, Brauchtumsfeuer
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 16.05.2022 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 08.06.2022 für das Gebiet der Kreisstadt Bergheim folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen,

Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden Parkhäuser, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
- a) Grün- und Erholungsflächen incl. Waldungen (nicht: Wald), Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sportflächen/Einrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Grillhütten, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen und Freizeitplätze i.S. von § 10 Abs. 1;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Bücherschränke, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungsverbote und Einschränkungen auf Hinweistafeln sind einzuhalten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
- a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) in den Anlagen zu übernachten;
 - d) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

- e) die Anlagen zu befahren und zu reparieren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - g) offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten oder außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze und -hütten zu grillen;
 - h) Grillhütten ohne bestehende Benutzungsvereinbarung zu nutzen;
 - i) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen spätestens nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 100 Meter weitergehen.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Kreisstadt Bergheim genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen und gesondert geregelte Wahlplakatierung. Solche Werbeträger, Anlagen und Plakate dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind sie an

der Leine zu führen, wenn es zu Begegnungen mit Menschen kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Hundeführerinnen/Hundeführer sind verpflichtet, geeignete Entsorgungsmaterialien in ausreichender Menge mit sich zu führen, um Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei ist das Mitführen solcher Behältnisse nachzuweisen.
- (4) Stadttauben, Ratten, Nutrias, Bisamratten und Wildenten dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Das Füttern der Tiere im Tierpark Quadrath-Ichendorf, Lutherstraße Ecke Rilkestraße, ist verboten.
- (6) Zur Bekämpfung oder zur Duldung der Bekämpfung von Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*) sind verpflichtet: Die Eigentümer der Grundstücke und, soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht, die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen und schuldrechtlich Berechtigten sowie die Mieter und Pächter. Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter. Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.
- (7) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Kaugummis, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - c) das Reinigen oder Absprühen von Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser und ohne Zusätze von Reinigungsmitteln, soweit hierdurch keine Verschmutzung eintritt;

- d) Kraftfahrzeuge oder andere mit öligen oder mit Grundwasser gefährdenden Stoffen verschmutzte Gegenstände, mit Ausnahme von Notfällen, zu reparieren, abzuspritzen, zu waschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten zu behandeln. Die Durchführung von Motor- und Unterbodenwäschen sowie von Ölwechseln ist verboten. Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
 - e) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Kraftstoffen, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 - f) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Vor Imbissbuden oder -ständen, Kiosken oder sonstigen Verkaufsstellen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten – z.B. vor Tankstellen, Trinkhallen und Schnellrestaurants – sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (4) Alle Abfälle, Verpackungsmaterialien und sonstige Rückstände, die in einem Umkreis von 100 m einem der in Absatz 3 genannten Gewerbebetriebe anfallen oder zuzuordnen sind, sind vom Gewerbetreibenden oder einem Beauftragten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren. Im Einzelfall kann entsprechend der Betriebsgestaltung auch ein hiervon abweichender Umkreis festgelegt werden.
- (5) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO greift.

§ 7

Abfallbehälter / Sonstige Sammelbehälter

- (1) In Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Kartonagen, Sperrmüll oder dergleichen auf oder neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe, Wertstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Sammelbehälter für Altglas etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien und auch nur zu den angegebenen Zeiten gefüllt werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO greift.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, sonstigen Freizeitfahrzeugen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen stehende Wohnwagen sowie sonstige Freizeitfahrzeuge dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden, soweit keine entsprechende Ausweisung erfolgt ist.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse oder zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen, öffentlich zugänglichen Flächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere:
 - a) aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken z.B. durch unmittelbares Einwirken auf Passanten, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen;
 - b) wiederkehrendes Sammeln oder Lagern in Personengruppen, auch zum Zweck des Alkoholenusses, von denen Störungen ausgehen;
 - c) Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch Herumliegen lassen oder Zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen);
 - d) Verrichten der Notdurft;
 - e) Benutzung als Lager und Schlafplatz;
 - f) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche (§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz/ LImSchG – bleibt hiervon unberührt).
- (2) Das Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern ist im Bereich der Fußgängerzone Bergheim - Innenstadt * (Stadtkernbereich, siehe räumliche Umschreibung und Darstellung gem. anliegender Karte) an Weiberfastnacht und Karnevalssonntag von 06.00 – 24.00 Uhr

sowie am Veranstaltungstag „Summer In The City“ von 16.00 – 04.00 Uhr und bei besonderen Veranstaltungen, die entsprechend bekannt gegeben werden, verboten.

§ 10 Freizeitplätze

- (1) Freizeitplätze umfassen im einzelnen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen im Stadtgebiet Bergheim sowie die Anlage um den Tierpark Quadrath-Ichendorf, Lutherstraße Ecke Rilkestraße.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur der Nutzung durch und dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist. Der Aufenthalt von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen ist zugelassen.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Fußballspiele, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist von 8.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Auf den sonstigen Freizeitplätzen ist der Aufenthalt tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Durch entsprechende Beschilderung kann die Kreisstadt Bergheim einen anderen Nutzungszeitraum für eine Freizeitfläche festsetzen.
- (5) Grillen ist auf allen Freizeitplätzen verboten.
- (6) Auf Freizeitplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Rauchen ist auf Freizeitplätzen verboten.
- (8) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf den genannten Freizeitplätzen ist verboten.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 12 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen. Innerhalb von Denkmalbereichen sind gesonderte Regelungen zu beachten.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder sonstige Einrichtungen, wie Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr und Aufbringung

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder nach allgemeiner Auffassung übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Nach allgemeiner Auffassung übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb geschlossener Ortslagen nicht aufgebracht werden, wenn es hierdurch zu einer Geruchsbelästigung der Allgemeinheit kommen kann; außerhalb geschlossener Ortslagen nur dann, wenn die Witterung es erlaubt.
- (4) In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 14 Freihalten von Straßeneinläufen

Es ist verboten Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 15

Nachtruhe und Benutzung von Tonträgern

- (1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt Bergheim Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen. Darüber hinaus kann die Stadt Bergheim im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen geboten ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 3 u. § 10 Abs. 4 LImSchG werden anlässlich von Veranstaltungen folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
 - b. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai,
 - c. für die Schützenfeste in den Stadtteilen Ahe, Auenheim, Bergheim, Büsdorf, Fliesteden, Glesch, Glessen, Kenten, Niederaußem, Oberaßem, Quadrath und Ichendorf, Paffendorf, Rheidt und Hüchelhoven, Thorr und Zieverich bis 1 Uhr,
 - d. für die Karnevalstage von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag bis 1 Uhr,
 - e. für das „Summer In The City“ - Fest in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr,
 - f. für die Veranstaltung „Live 4 You“ in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr,
 - g. für das Bier- und Weinfest der KG ABC in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr.Die Ausnahmen zu c. bis g. sind auf den jeweiligen Festplatz/Veranstaltungsort beschränkt.
- (4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Rahmen der Erlaubniserteilung für die oben genannten Veranstaltungen den Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (z.B. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte) außerhalb fester Baulichkeiten hinsichtlich der erlaubten Uhrzeit einschränken.
- (5) Der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte) ist im Bereich von Außengastronomien nur bis 22.00 Uhr erlaubt.

§ 16

Verbrennen im Freien, Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Einwilligung des Grundstückseigentümers bzw. des Hausrechtinhabers
 - e) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - g) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 17

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 - b) die Schutzpflichten und Nutzungsbedingungen hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 - c) das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 - d) die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren und der Verpflichtung zur Bekämpfung von Ratten gem. § 5 der Verordnung;
 - e) das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;

- f) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
- g) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten sowie die Nutzung als Unterkunft gem. § 8 der Verordnung;
- h) das Verbot des störenden Verhaltens auf Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 9 der Verordnung
- i) gegen die Pflichten bei der Nutzung von Freizeitplätzen gem. §10;
- j) die Hausnummerierungspflichten gem. § 11 der Verordnung;
- k) die Pflichten für öffentliche Hinweisschilder gem. § 12 der Verordnung ;
- l) die Pflichten über die Fäkalien-, Dung und Klärschlammabfuhr und Aufbringung gem. § 13;
- m) die Pflichten über das Freihalten von Straßeneinläufen gem. § 14;

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 des Landesimmissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder
 - b) das Gebot zur Einhaltung der Nachtruhe gem. § 15 der Verordnung;
 - c) die Anzeigepflicht gem. § 16 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (4) Geringfügige Verstöße gegen die in Anlage 1 (Verwarnungsgeldkatalog) aufgeführten Tatbestände sind mit den dort angegebenen Verwarnungs- und Bußgeldbeträgen zu ahnden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **17.07.2022** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9 - 11, 50126 Bergheim, geltend gemacht werden.

Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde
Bergheim, den 28.06.2022

Gez.
Volker Mießeler, Bürgermeister

Anmerkungen:

Für Katzen gilt Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht gemäß der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 28.06.2022

Das Mitführverbot von Glasflaschen und Trinkgläsern gem. § 9 Abs. 2 der o.g. Verordnung wird flächenmäßig wie folgt begrenzt und umschrieben:

Straßenzug Verteilerkreis B 55/Am Knüchelsdamm/Chaunyring bis Bahnüberführung/Chaunyring, Rad-/Fußweg entlang der Bahntrasse bis Kleine Erft (einschl. Parkhaus Marienstraße), Kleine Erft von Bahnüberführung bis Marienstraße, Marienstraße, Raiffeisenstraße, Hauptstraße einschl. Kölner Straße 2-4, Bethlehemmer Straße bis Rathaus (Hausnummer 9 – 11), Durchgang hinter Rathaus von Bethlehemmer Straße bis zur Straße Am Knüchelsdamm, Am Knüchelsdamm von Schützenstraße bis Verteilerkreis/Einmündung Chaunyring einschließlich Parkhaus.

Der nachfolgende Auszug des Stadtplanes bezeichnet den nach § 9 Abs. 2 der o.g. Verordnung erfassten Stadtkernbereich Bergheim-Innenstadt und ist Bestandteil dieser Verordnung.

Kartenausschnitt zu § 9 Abs. 2



Anlage 2

Verwarngeld-/Bußgeldkatalog zu § 18 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim, den 28.06.2022

Rahmenvorgaben zur Verwarnungs- und Bußgeldfestsetzung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim in der Fassung vom 28.06.2022

A – Vorbemerkungen

1. Diese Zusammenstellung enthält die wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim in der Fassung vom 28.06.2022. Die Höhe des Verwarn- und Bußgeldes der fehlenden Tatbestände können sich im Einzelfall in Anlehnung an den vorhandenen Tatbeständen orientieren.
2. Die Höhe des aufgeführten Verwarngeldes wird als Regelsatz festgelegt. Je nach Schwere des Verstoßes kann hiervon abgewichen werden. Bei geringfügigen Verstößen ohne nachhaltige Auswirkungen kann auch eine mündliche Verwarnung ohne Verwarngeld erfolgen.
3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten beträgt die Höhe des Verwarngeldes je nach Schwere des Verstoßes mindestens 5 Euro - höchstens 55 EUR (§ 56 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz), wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht hiermit einverstanden ist und das Verwarngeld sofort, spätestens innerhalb einer Woche bezahlt. Kosten werden in diesem Fall nicht erhoben.
4. Je nach Schwere und Bedeutung des Verstoßes kann ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro erhoben werden (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

B – Tatbestände

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und der Anlagen

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Nicht zweckbestimmte Nutzung der Anlagen und Verkehrsflächen wie aufgeführt	§ 3 (1), (2) BM-StO	5,- bis 55,- €
Entfachen, Unterhalten von Feuern, Grillen außerhalb zulässiger Grillhütten u. Grillplätze	§ 3 (2) g) BM-StO	55,- €
Nutzung der Grillhütte ohne Genehmigung/Benutzungsvereinbarung	§ 3 (2) h) BM-StO	55,- €
Gewerbliche Betätigung im Sperrbereich	§ 3 (2) i) BM-StO	Ab 100,- €
Nichtwechseln des Standortes (Musiker u. Schauspieler) wie vorgeschrieben	§ 3 (3) BM-StO	10,- €, bei Wdh. bis zu 55,- €

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Unzulässige Anbringung oder Verteilung von Werbung	§ 4 (1) BM-StO	20,- bis 55,- €, bei Wdh. oder mehr als 10 Plakaten: 60,- bis 500,- €
Unzulässiges Beschriften von Flächen, soweit kein Straftatbestand	§ 4 (2) BM-StO	35,- bis 500,- €

§ 5 Tiere Halten oder Führen von Hunden

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Unangeleinte Hunde auf Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in Anlagen oder bei Begegnungsverkehr außerhalb geschlossener Ortslagen	§ 5 (1) BM-StO	20,- bis 55,- €
Verstoß gegen die Verpflichtung, Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere von Hundekot, nicht bzw. nicht sofort und schadlos zu beseitigen auf Straßen, Wegen und Plätzen	§ 5 (2) BM-StO	Auf Straßen, Wegen u. Plätzen: 55,- bis 200,- € In ausgewiesenen Anlagen: 200,- € Bei Beseitigung: 35,- € Verw. Geld
Verstoß gegen die Verpflichtung, Mitführung Entsorgungsmaterialien	§ 5 (3) BM-StO	15,- €
Verstoß gegen das Fütterungsverbot	§ 5 Abs. 4 u. 5 BM-StO	30,- €
Nichtduldung oder Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen	§ 5 Abs. 6 BM-StO	500,- €

§ 6 Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Zurücklassen, Liegenlassen von Unrat, Zigarettenkippen, Kaugummis, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Spritzen	§ 6 BM-StO i.V.m. § 69 Abs.1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	20,- bis 55,- € Bei Beseitigung: 15,- € Verw. Geld
Unzulässige Verschmutzung durch z.B. Wagenwäsche, Ausschütten von Flüssigkeiten aller Art, Transport von Flugasche u.a.	§ 6 (1), b) bis e) BM-StO i.V.m. § 69 Abs.1 Nr. 2 (KrWG)	20,- bis 200,- €
Nichtaufstellen Abfallbehälter durch Gewerbebetrieb	§ 6 Abs. 3 BM-StO	Ab 50 Euro
Nichtsäubern Gewerbeabfälle im festgelegtem Umkreis	§ 6 Abs. 4 BM-StO	Ab 50 Euro

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Entsorgung Haus- oder Gewerbeabfälle in Abfallbehälter, die in Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt sind	§ 7 (1) BM-StO	30,- €
Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen auf oder neben Recyclingcontainern	§ 7 (2), (3) BM-StO	55,- €
Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, missbräuchliche	§ 7 (4) BM-StO	55,- €
Missbräuchliche Nutzung der Sammelbehälter (soweit KrWG nicht greift), Nutzung außerhalb zugel. Nutzungszeiten.	§ 7 (5) BM-StO	55,- €

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen auf Verkehrsflächen und Anlagen

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Abstellen von Wohnwagen, sonst, Freizeitfzg, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen	§ 8 (1) BM-StO	55,- €/Tag für Verk.Fzg. 15,- €/Tag für sonstige Fzg.
Nutzung als Unterkunft in Anlagen und auf Verkehrsflächen	§ 8 (2) BM-StO	15,- €/Tag-

§ 9 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Aggressives Betteln, Verkaufspraktiken	§ 9 (1) a) BM-StO	25,- €
Unzulässiges Lagern und Sammeln	§ 9 (1) b) BM-StO	25, €
Unzulässige Störungen, Pöbeln, Grölen	§ 9 (1) c) BM-StO	25, € bis 55,- €
Verrichten der Notdurft	§ 9 (1) d) BM-StO	25,- bis 100,- €
Benutzung als Lager- und Schlafplatz	§ 9 (1) e) BM-StO	15,- /Tag
Störendes Lärmen	§ 9 (1) f) BM-StO	25,- €
Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern	§ 9 (2) BM-StO	Bis zu 55,- €

§ 10 Freizeitplätze

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Nutzung über die festgesetzte Altersgrenze und Nutzungszeiten hinaus	§ 10 (2), (3), (4) BM-StO	Bis zu 50,- €
Grillen auf Freizeitanlagen	§ 10 (3) BM-StO	55,- €
Mitführen von Tieren	§ 10 (6) BM-StO	50,- €
Rauchen, Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder andere Rauschmitteln	§ 10 (6), (7) BM-StO	Bis zu 50,- €

§§ 11, 12 Hausnummern, öffentliche Hinweisschilder

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Fehlende oder von der Straße aus nicht deutlich lesbare oder nicht numerische Hausnummer, Mindestmaße untersch.	§ 11 BM-StO	40,- €
Nichtduldung von öffentlichen Hinweisschildern, Beseitigung oder Verändern oder verdecken	§ 12 BM-StO	40,- €

§§ 13, 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr und Aufbringung, Straßeneinläufe

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Transport oder Auftragen oder nicht sofortiges Untergraben übelriechender Stoffe innerhalb geschl. Ortslagen m.d. Folge der Geruchsbelästigung	§ 13 BM-StO	Mind. 250,- €
Nichtfreihaltung Straßeneinläufe, soweit nicht unerlaubte Sondernutzung nach §§ 18, 59 StWG NRW	§ 14 BM-StO	55,- €

§ 15 Schutz der Nachtruhe und Benutzung von Tonträgern

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Störung der Nachtruhe i.S. § 15 (1) BM-StO	Ahndung nach LImSchG	Je nach Uhrzeit und Art

§ 16 Verbrennen im Freien, Brauchtumsfeuer

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Nicht oder nicht fristgerechtes oder nach Aufforderung nicht ausreichendes Anzeigen von Brauchtumsfeuern	§ 16 (1), (2) BM-StO	25,- €
Verwendung falsches Brennmaterial i.S. § 16 (3) BM-StO	Ahndung nach KrWG NRW	Je nach Menge und Art
Schädliche Nutzung zum Anzünden, kein frisches Aufschichten des Brennmaterials	§ 16 (3) BM-StO	55,- €
Fehlende/mangelnde Aufsicht des Feuers	§ 16 (4) BM-StO	55,- €